



VITREA

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Intern | Group Compliance

Version 1.1.: 01.03.2026

Wir legen großen Wert auf die Gleichbehandlung der Geschlechter. Wir verwenden daher in dieser Richtlinie weitestgehend eine geschlechtsneutrale Sprache, aus Gründen der besseren Lesbarkeit kann es jedoch sein, dass wir an einigen Stellen davon abweichen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind schließen diese jedoch immer gleichermaßen alle Geschlechteridentitäten ein.



Informationen zum Dokument

Art des Dokuments	Verhaltenskodex
Zuständige Abteilung	Group Compliance
Richtlinien Eigentümer	Group Compliance Officer
Version	1.1.
Status	Veröffentlicht

Gültigkeit des Dokuments



Dieser Kodex ist gruppenweit verbindlich.

Hierarchie der Richtlinie: Verhaltenskodex auf Gruppenebene / Group Richtlinie

Anwendungsbereich: Dieser Verhaltenskodex ist mit allen Geschäftspartnern von VITREA Gruppe bindend zu vereinbaren.

Gültig ab: 01.03.2026

Nächste Prüfung geplant: (1 Jahr nach in Kraft treten bzw. anlassfallbezogen)

Kommunikation				
Aktivität	Abteilung	Name	Datum	Unterschrift
Erstellung und jährliche Prüfung	Group Compliance Officer			
Freigabe	CEO	Dr. Klaus Schuster		
Veröffentlichung	People & Culture	Gerhard Kreuch		


Intervalle jährliche Prüfung		
Datum	Name	Unterschrift

Versions-Historie				
Version	Freigabedatum	Freigabe durch	Sektion/Kapitel	Änderungen
1.0	Ersterstellung 15.05.2025	Dr. Klaus Schuster, CEO	n/a	n/a
1.1.	Überarbeitung 01.03.2026	Dr. Klaus Schuster, CEO	n/a	Anpassung an neuen Markennamen, redaktionelle Anpassungen



Stärker als gestern.

Verhaltenskodex für Geschäftspartner



Dieser Code of Conduct ist Ausdruck unserer Werte, die für uns im Rahmen unserer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung gelten und denen wir uns verpflichtet fühlen.



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Zielsetzung	5
2. Anwendungsbereich	6
3. Definitionen	6
4. Grundsätze der Geschäftsabwicklung	7
5. Fairer Wettbewerb	9
5.1 Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen	9
5.2 Beachtung der kartellrechtlichen Vorschriften	9
6. Unterbindung von Korruption	10
6.1 Bestechung, Vorteilszuwendung oder Geschenkkannahme	10
6.2 Gewährung von Geschenken	10
7. Verhinderung von Geldwäsche & Terrorismusfinanzierung	11
8. Einhaltung von Wirtschaftssanktionen	12
9. Umgang mit Unterlagen & Informationen	13
9.1 Zweck der Übergabe	13
9.2 Weitergabe von Unterlagen	13
10. Rechnungslegung & Berichterstattung	14
11. Gesundes, sicheres & soziales Arbeitsumfeld	16
11.1 Gesundheit und Sicherheit	16
11.2 Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Gesundheit	16
11.3 Arbeiten ohne Beeinträchtigung	16
11.4 Einhaltung der Menschenrechte und ILO-Übereinkommen	16
11.5 Keine Diskriminierung	16
11.6 Keine Bedrohung oder sonstige Belästigung	17
11.7 Keine Formen illegaler Arbeit	17
11.8 Angemessene Entlohnung	17
11.9 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	17



12. Umweltschutz	18
12.1 Nachhaltigkeit	18
12.2 Ökologisches Prinzip und Schutz natürlicher Lebensgrundlagen	18
12.3 Umgang mit Konfliktmineralien	18
12.4 Verantwortungsvolle Rohstoffversorgung	18
12.5 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	18
13. Hinweisgebersystem	19
14. Zuständigkeit des Managements	20
14.1 Sicherstellung im Unternehmen	20
14.2 Sicherstellung in der Lieferkette	20
14.3 Monitoring und Audits	20



1. Einführung und Zielsetzung

VITREA ist die führende Unternehmensgruppe im Betrieb von Gesundheitseinrichtungen, die sich durch langjährige internationale Erfahrung und hohe Fachkompetenz als zuverlässiger Partner im Gesundheitswesen etabliert hat.

VITREA setzt sich mit Leidenschaft für das Wohlbefinden und die Lebensqualität ihrer Patientinnen und Patienten ein. Die Leistungen von VITREA begleiten die Menschen auf Ihrem Lebensweg durch nachhaltige Rehabilitation, würdevolle Pflege und auch professionelle, akutmedizinische Betreuung.

- **Das Ziel ist es**, den uns anvertrauten Menschen eine würdevolle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei orientiert sich VITREA immer an den individuellen Bedürfnissen, Erwartungen und Möglichkeiten.
- **Die Unternehmenskultur von VITREA** basiert auf einem gesetzeskonformen und ethisch korrekten Handeln. VITREA ist verpflichtet und entschlossen, die Umwelt- und Menschenrechtsstandards einzuhalten und diese aktiv in ihre Geschäftsprozesse zu integrieren.
- **VITREA ist es ein Anliegen**, dass die ethischen Grundsätze, die von VITREA getragen werden, auch von ihren Geschäftspartnern getragen werden. Die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ist hierbei selbstverständlich.
- **In diesem VITREA-Verhaltenskodex für Geschäftspartner („Kodex“)** hat die VITREA die Anforderungen und Prinzipien für die Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern, insbesondere zur Einhaltung ethischer Standards, des anwendbaren Rechts und zur Integrität festgeschrieben. Geschäftspartner sind alle nicht zur VITREA Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen, von denen VITREA Lieferungen und Leistungen bezieht. Die Geschäftspartner von VITREA tragen dafür Sorge, die unten aufgeführten Prinzipien in allen Geschäftsbereichen weltweit sowie in ihrer Lieferkette umzusetzen und einzuhalten.

- **Der Kodex orientiert sich an internationalen Abkommen** sowie ethischen Standards und spiegelt unser Bekenntnis – insbesondere zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact, den Sustainable Development Goals, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit, sowie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) wider. Er ist jedoch keine vollständige Vorschriftensammlung, die alle maßgeblichen Gesetze, Richtlinien und Standards erfasst. Sofern eine Bestimmung dieses Kodex von gesetzlichen Bestimmungen abweicht, hat stets jene Bestimmung Anwendung zu finden, die einerseits den anzuwendenden Gesetzen entspricht und die andererseits im Hinblick auf die von VITREA getragenen ethischen Grundsätzen die anspruchsvollere ist.

VITREA setzt sich mit Leidenschaft für das Wohlbefinden und die Lebensqualität ihrer Patientinnen und Patienten ein.



2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gesellschaften innerhalb der VITREA, sowie für gesellschaftsrechtliche und vertragliche Joint Ventures oder Kooperationen, die von VITREA kontrolliert werden.

Darüber hinaus soll die Umsetzung dieser Richtlinie auch in Gesellschaften und gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Joint Ventures oder Kooperationen angestrebt werden, an denen eine VITREA Gesellschaft nur eine Minderheitsbeteiligung hält, die nicht von einer VITREA Gesellschaft kontrolliert werden oder für welche durch eine VITREA Gesellschaft zwar Leitungs- oder Führungsaufgaben wahrgenommen, aber an der keine Anteile gehalten werden.

Die in diesem Kodex dargelegten Anforderungen sind von allen unseren Geschäftspartnern zu erfüllen. Die Geschäftspartner der VITREA tragen dafür Sorge, die unten aufgeführten Prinzipien in allen Geschäftsbereichen weltweit sowie in ihrer Lieferkette umzusetzen und einzuhalten.





3. Definitionen

3.1 „Amtsträger“

sind Personen, die für einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts Aufgaben in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen und Personen, die in staatsnahen Betrieben arbeiten, das sind Unternehmen, die zumindest zu 50 Prozent in Staatsbesitz sind oder die von einem Staat sonst tatsächlich beherrscht werden – so wie nach dem jeweils anzuwendenden Recht weitergehend definiert.

3.2 „HCP“ (Healthcare Professional)

ist eine natürliche oder juristische Person, die im Gesundheitsbereich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Einfluss auf den Erwerb von Unternehmensleistungen von VITREA nehmen kann, z.B. auf Preise, Vergabeentscheidungen, Bestellungen; HCP sind insbesondere Ärzte, Apotheker und Krankenpfleger; der Begriff umfasst aber auch insbesondere Krankenhäuser, Apotheken und Krankenkassen und deren Organe und Mitarbeitende.

3.3 „PEP“ (Politisch Exponierte Person)

ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder in den letzten 12 Monaten ausgeübt hat. Der politisch exponierten Person gleichgestellt sind deren „Familienmitglieder“ sowie „bekanntermaßen ihnen nahestehende Personen“ – wie in den jeweils zur Anwendung gelangenden Rechtsvorschriften definiert.



4. Grundsätze der Geschäftsabwicklung

Äquivalenzgrundsatz

Bei Vertragsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern stehen Leistung und Gegenleistung stets in einem angemessenen Verhältnis zueinander.

Dokumentationsgrundsatz

Alle entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungsvereinbarungen im Rahmen der Geschäftsgebarung und Vertragsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern erfolgen schriftlich und sind in geeigneter Form zu dokumentieren und zu archivieren. Die schriftliche Form im vorstehenden Sinne umfasst die Schriftform sowie die elektronische Form als Unterform der Schriftform. Sieht das Gesetz oder eine vertragliche Klausel ein strengeres Formerfordernis vor, so ist dieses zu wahren (z. B. notarielle Form).

Transparenzgrundsatz

Alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit VITREA müssen offen, klar und nachvollziehbar erfolgen, Geschäftspartner haben auf Aufforderung dem verantwortlichen Mitarbeitenden von VITREA relevante Informationen (wie Interessenkonflikte, Geschäftspraktiken sowie finanziellen und vertraglichen Vereinbarungen) vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und jegliche undurchsichtigen oder verschleiern Praktiken zu vermeiden.

Hierbei sind stets die maßgeblichen Grundsätze (Äquivalenzgrundsatz, Dokumentationsgrundsatz, Trennungsgrundsatz) einzuhalten.

Trennungsgrundsatz

Private und geschäftliche Interessen sind strikt voneinander zu trennen. Geschäftsentscheidungen dürfen nicht durch persönliche Interessen beeinflusst werden. Das bedeutet insbesondere, dass Mitarbeitende und Geschäftspartner keine privaten Vorteile aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit (z. B. Geld-, Sach-, oder Dienstleistungen) oder Vorteile durch persönliche Beziehungen, die die Objektivität bei der Entscheidungsfindung beeinflussen könnten, ziehen dürfen. VITREA erwartet von seinen Geschäftspartnern proaktiv über Situationen informiert zu werden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.



**Wir verhalten uns
unseren Partnern
gegenüber stets fair,
respektvoll und
verlässlich.**

**Dabei sind sämtliche Geschäfte
unter Einhaltung der im jeweiligen Land
geltenden rechtlichen Bestimmungen
zum Schutz des fairen Wettbewerbs
abzuwickeln.**



5. Fairer Wettbewerb

5.1 Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen

Sämtliche Geschäfte sind unter Einhaltung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Schutz des fairen Wettbewerbs abzuwickeln.

5.2 Beachtung der kartellrechtlichen Vorschriften

Wir achten auf die Einhaltung des Kartellverbots, des Verbots der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung und des Verbots unzulässiger Unternehmenszusammenschlüsse oder Akquisitionen.

Es dürfen keine rechtswidrigen Vereinbarungen mit Geschäftspartnern getroffen werden, die eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken. Verboten sind nicht nur schriftliche und mündliche Vereinbarungen, sondern auch abgestimmte Verhaltensweisen mit demselben Ziel.





6. Unterbindung von Korruption

6.1 Bestechung, Vorteilszuwendung oder Geschenkkannahme

Es ist untersagt, für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Außerdem ist es verboten, einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für diesen oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil pflichtwidrig anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

Im Umgang mit politisch exponierten Personen, Healthcare Professionals und Amtsträgern ist sicherzustellen, dass die unter Umständen strengeren Anforderungen der jeweils zur Anwendung gelangenden lokalen Gesetzgebung eingehalten werden.

Als Vorteil gelten nicht nur Geldzahlungen, sondern jeder materielle oder immaterielle Vorteil, wie z. B. die Zurverfügungstellung von Flugtickets, die Hingabe von Geschenken, die Einladung zu Geschäftsessen, die Übernahme von Hotelkosten.

6.2 Gewährung von Geschenken

Die Gewährung von Geschenken mit der Absicht der Anbahnung von Geschäften ist unzulässig. Zulässig sind nur übliche und der jeweiligen Landeskultur entsprechende Aufmerksamkeiten, welche die Geringfügigkeitsgrenze nach den gesetzlichen Maßstäben des jeweiligen Landes nicht übersteigen und die keine Geldgeschenke darstellen.

Es ist untersagt, für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.





7. Verhinderung von Geldwäsche & Terrorismusfinanzierung

Geschäftspartner der VITREA haben sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden.

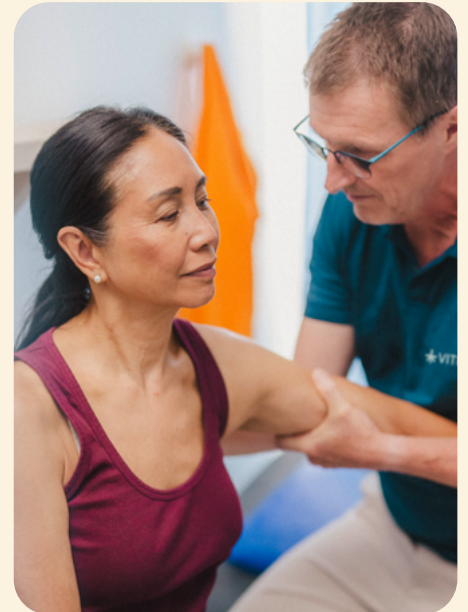




8. Einhaltung von Wirtschaftssanktionen

Wirtschaftssanktionen sind Handels- oder Finanzsanktionen, die von einem oder mehreren Ländern gezielt gegen einen Staat, eine Gruppe oder natürliche/juristische Personen verhängt werden. Als international tätige Unternehmensgruppe hat VITREA die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen implementiert, damit sie keine Geschäfte mit sanktionierten Staaten, Gruppen oder Personen ausübt.

Geschäftspartner der VITREA achten strikt auf die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Regelungen für den Import und Export von Gütern, Dienstleistungen und Informationen sowie der anwendbaren Embargos und Sanktionen.





9. Umgang mit Unterlagen & Informationen

9.1 Zweck der Übergabe

Von VITREA im geschäftlichen Verkehr übermittelte Unterlagen und / oder kaufmännische Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit mit VITREA verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

9.2 Weitergabe von Unterlagen

Eine anderweitige Verwendung dieser Unterlagen und Informationen als zum Zweck der Zusammenarbeit mit VITREA und / oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.







10. Rechnungslegung und Berichterstattung

Jegliche Dokumentation, Abrechnung und Datenerfassung im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit VITREA muss vollständig, ordnungsgemäß und korrekt sein, fristgerecht erstellt werden sowie den jeweils geltenden rechtlichen und vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.





**VITREA behandelt
ihre Mitarbeitenden
mit Würde & Respekt
und glaubt an den
Wert der Diversität
von Menschen.**



**VITREA erwartet von ihren Geschäfts-
partnern, dass sie die Chancengleich-
heit aller Menschen unterstützen.**



11. Gesundes, sicheres & soziales Arbeitsumfeld

11.1 Gesundheit und Sicherheit

Als im Gesundheitswesen tätige Gruppe misst VITREA der Gesundheit und Sicherheit ihrer eigenen Mitarbeitenden sowie auch der Mitarbeitenden ihrer unmittelbaren Geschäftspartner und mittelbaren Zulieferer sowie aller von ihrer Geschäftstätigkeit betroffenen Menschen höchste Bedeutung bei. Durch den Aufbau einer geeigneten Arbeitsorganisation sowie effektiver Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet VITREA den Schutz vor Arbeitsunfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Umgang mit gefährlichen chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen. Dies erwartet VITREA auch von ihren Geschäftspartnern und mittelbaren Zulieferern. Mitarbeitende von Geschäftspartnern und mittelbaren Zulieferern von VITREA haben rechtzeitig und zu erschwinglichen Kosten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung zu erhalten. Weiters sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung der Mitarbeitenden zu verhindern und eine angemessene Arbeitsbelastung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere regelmäßige Pausen, angemessene Arbeitszeiten sowie ergonomische Arbeitsplätze zu gewährleisten.

Die Arbeitszeiten müssen weiters den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

11.2 Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Gesundheit

VITREA besteht darauf, dass im Zuge der Zusammenarbeit mit ihren Vertragspartnern stets sämtliche Vorschriften eingehalten werden, die dem Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer von VITREA und ihren Geschäftspartnern dienen und die im Einklang mit den sozialen Wertvorstellungen der Europäischen Union und dem jeweils geltenden Rechts des Beschäftigungsortes stehen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitenden wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass auch ihre Zulieferer diese Anforderungen erfüllen.

11.3 Arbeiten ohne Beeinträchtigung

VITREA erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese ihre Arbeiten ohne Beeinträchtigung durch Alkohol, illegale Drogen oder sonstige Substanzen durchführen. Dies gilt auch für die Einnahme von ärztlich verschriebenen Medikamenten, sofern diese die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen.

11.4 Einhaltung der Menschenrechte und ILO-Übereinkommen

VITREA behandelt alle ihre Mitarbeitenden mit Würde und Respekt, glaubt an den Wert der Diversität von Menschen und am Arbeitsplatz und setzt sich neben der selbstverständlichen Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die Wahrung der Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturellen Rechte, sowie der ILO (internationale Arbeitsorganisation) -Übereinkommen ein. VITREA erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie sich in gleicher Weise verpflichtet fühlen.

11.5 Keine Diskriminierung

VITREA erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die Chancengleichheit aller Menschen unterstützen und sich an das Diskriminierungsverbot am Arbeitsplatz halten.

Die Geschäftspartner werden keine Mitarbeitenden wegen des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der politischen Meinung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Schwangerschaft, Religion, Weltanschauung oder des Familienstands bei der Anstellung und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie dem beruflichen Fortkommen durch Beförderung, Gewährung von Leistungsprämien, Gehaltseinstufung und/oder der Zuteilung von Aufgaben diskriminieren.



11.6 Keine Bedrohung oder sonstige Belästigung

VITREA erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie gegenüber ihren Mitarbeitenden keine Gewalt, Einschüchterung, Nötigung oder Bedrohung, sowie sexuelle oder sonstige Belästigung dulden. Die Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen gefoltert werden, grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder an Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

11.7 Keine Formen illegaler Arbeit

VITREA lehnt jede Form illegaler Arbeit ab und erwartet auch von ihren Geschäftspartnern, dass diese ausschließlich Waren liefern und Leistungen erbringen, die auf legaler Arbeit und auf keinerlei Form von Kinderarbeit, Zwangs- bzw. Sklavenarbeit oder Pflichtarbeit beruhen. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels erfolgen. Jegliche Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte ist untersagt. Das Alter der Mitarbeitenden darf nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Junge Mitarbeitende unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten. Die UN-Kinderrechtskonvention und die UNICEF Kriterien gegen schädliche Ausbeutung sind zu beachten.

11.8 Angemessene Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss angemessen sein und dem anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Dienstnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die Dienstnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

11.9 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht der Mitarbeitenden, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, sind Alternativen eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Mitarbeitenden zum Zweck der Kollektivverhandlungen zu ermöglichen. Dienstnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.





12. Umweltschutz

12.1 Nachhaltigkeit

Bei der Realisierung von Projekten ist stets auf eine umweltschonende Leistungserbringung und Nachhaltigkeit Bedacht zu nehmen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Biodiversität (Ökosysteme, Artenvielfalt, Lebensräume) sind durch eine nachhaltige Nutzung der Natur und ihrer Ressourcen zu erhalten.

12.2 Ökologisches Prinzip und Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ist daher ökologisch wertvollen Lösungen stets Vorrang zu geben. Rechtliche Bestimmungen zum Umweltschutz sind uneingeschränkt einzuhalten. Ebenso sind unabhängig von ihrer gesetzlichen Umsetzung die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989, der Verwendung von Quecksilber im Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 und des Umgangs mit persistenten organischen Schadstoffen im Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in den jeweils aktuellen Fassungen zu beachten.

Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert. Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte entzogen werden.

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

12.3 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltprozesse sollen gemieden werden.

12.4 Verantwortungsvolle Rohstoffversorgung

Natürliche Ressourcen sind stets sparsam zu verwenden. Geschäftspartner von VITREA sind aufgefordert, darauf zu achten, dass die in den von ihnen hergestellten Produkten verwendeten Rohstoffe nicht direkt oder indirekt dazu dienen, Gruppen zu unterstützen, die sich Menschenrechtsverletzungen schuldig machen. Geschäftspartner von VITREA sollten bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Rohstoffe gebührende Sorgfalt walten lassen.

12.5 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.



13. Hinweisgebersystem

VITREA legt großen Wert darauf, dass Verstöße oder der Verdacht auf Verstöße gegen rechtliche Vorgaben, diesen Verhaltenskodex oder die ihm zugrunde liegenden Werte und Grundsätze mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck hat VITREA ein Hinweisgebersystem eingerichtet, das öffentlich zugänglich ist.

Auf der VITREA-Webseite <https://www.vitrea-health.com/> steht allen Mitarbeitenden und externen Dritten öffentlich das Kommunikationstool „VITREA Hinweisgebersystem“ zur Verfügung, über das mögliche Verstöße unter Wahrung der Anonymität gemeldet und mit VITREA Compliance kommuniziert werden können. Das Kommunikationstool ist direkt unter folgendem Link erreichbar: <https://vitrea.integrityline.app/>.

Alternativ kann eine Meldung über ein (mögliches) Fehlverhalten auch an compliance@vitrea-health.com gerichtet werden.

Bei einer Meldung wird die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person gewahrt und es ist sichergestellt, dass die meldende Person wirksam vor jeglicher Benachteiligung oder Sanktionierung aufgrund des Hinweises geschützt wird. Geschäftspartner von VITREA informieren ihre Mitarbeitenden sowie ihre Zulieferer über das Bestehen, die Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Hinweisgebersystems.





14. Zuständigkeit des Managements

14.1 Sicherstellung im Unternehmen

Geschäftspartner bzw. die Geschäftsleitung der Geschäftspartner von VITREA haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Kodex von ihren Mitarbeitenden eingehalten werden.

14.2 Sicherstellung in der Lieferkette

Sofern VITREA Waren oder Dienstleistungen von Geschäftspartnern bezieht, die diese von Dritten (Zulieferern) beschaffen, verlangt VITREA von den Geschäftspartnern, durch angemessene und wirksame Maßnahmen sicherzustellen, dass auch ihre Zulieferer die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex einhalten. VITREA erwartet, dass die Geschäftspartner die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Anforderungen in ihrer Lieferkette aktiv überwachen und bei Bedarf entsprechende Korrekturmaßnahmen ergreifen.

14.3 Monitoring und Audits

Die VITREA kann (auch durch Dritte) Monitoring-Maßnahmen durchführen, um die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Prinzipien zu überwachen, einschließlich der Verwendung von Fragebögen, Vor-Ort-Prüfungen von Betriebsstätten in schwerwiegenden Fällen, Überprüfung der verfügbaren Informationen oder anderer Maßnahmen, die zur Überprüfung der Leistung eines Geschäftspartners erforderlich sind. Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie mit der VITREA kooperieren und/oder Informationen teilen, soweit dies erforderlich ist, um nachzuweisen, dass der Geschäftspartner selbst die hier aufgeführten Prinzipien einhält und diese auch mit angemessenen Maßnahmen in seiner Lieferkette fördert.





Verhaltenskodex für Geschäftspartner | Intern und extern | Group Compliance | Version 1.1, 01.03.2026

Wir legen großen Wert auf die Gleichbehandlung der Geschlechter. Wir verwenden daher in diesem Kodex weitestgehend eine geschlechtsneutrale Sprache, aus Gründen der besseren Lesbarkeit kann es jedoch sein, dass wir an einigen Stellen davon abweichen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, schließen diese jedoch immer gleichermaßen alle Geschlechteridentitäten ein.

Informationen zum Dokument

- Art des Dokuments
Verhaltenskodex
- Zuständige Abteilung
Group Compliance
- Richtlinien Eigentümer
Group Compliance Officer
- Version
1.1
- Status
Veröffentlicht

Gültigkeit des Dokuments

- Dieser Verhaltenskodex ist gruppenweit verbindlich.
- Hierarchie der Richtlinie:
Verhaltenskodex auf Gruppenebene /
Group Richtlinie
 - Anwendungsbereich:
Dieser Verhaltenskodex ist mit allen Geschäfts-
partnern von VITREA bindend zu vereinbaren.
 - Gültig ab
01.03.2026
 - Nächste Prüfung geplant
1 Jahr nach in Kraft treten
bzw. anlassfallbezogen